



## **Richtlinie zur Bereitstellung finanzieller Mittel für die individuelle Verwendung durch die Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde**

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 22.09.2020 (Beschluss-Nr. 398/2020) folgende Richtlinie zur Bereitstellung finanzieller Mittel für die individuelle Verwendung durch die Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde beschlossen:

### **§ 1 Zweck**

Die Richtlinie soll den Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde die Möglichkeit geben, direkter an der Mitgestaltung der Haushaltsplanung auch für Ihre Ortschaften teilhaben zu können.

Die Richtlinie soll in diesem Zusammenhang gleiche Rahmenbedingungen für alle Ortschaften schaffen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Richtlinie zur Bereitstellung finanzieller Mittel für die individuelle Verwendung durch die Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde gilt für alle Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde.

### **§ 3 Verwendung**

Anschaffung von Vermögensgegenständen im Einzelnen ab 150,00 EUR netto (178,50 EUR brutto).

### **§ 4 Finanzieller Rahmen**

1. 3 EUR/EW je Ortschaft
2. Es sind die Einwohnerzahlen mit Stand vom 31.12. des Vorjahres zugrunde zu legen.

### **§ 5 Verfahren**

1. Bis 31.05. des laufenden Haushaltsjahres hat die jeweilige Ortschaft festzulegen, wofür der jeweilige finanzielle Rahmen nach § 4 dieser Richtlinie im Haushaltsplan für das Folgejahr veranschlagt werden soll. Die Verwendung der festgelegten Mittel soll grundsätzlich im Laufe des Haushaltsjahres erfolgen, für das sie eingeplant werden.
2. Die Einarbeitung der Festlegungen der Ortschaften in den jeweiligen Haushaltsplan erfolgt nach den Grundsätzen der Einzelveranschlagung und dem Verursacherprinzip folgend, d.h. produkt- und kontenbezogen, durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Hohe Börde.
3. Zum erstellten Haushaltsplan für das Folgejahr erfolgen weiterhin die Anhörungen aller Ortschaften sowie die Vorberatungen in den entsprechenden Ausschüssen.

4. Nach erfolgter Beschlussfassung der Haushaltssatzung durch den Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde sowie der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde, werden durch die entsprechenden Sachgebiete Angebote eingeholt. Diese dürfen sich nur im festgelegten finanziellen Rahmen je Ortschaft bewegen. Eine Überschreitung des finanziellen Rahmens ist nicht möglich.
5. Die jeweils zuständigen Sachbearbeiter nehmen die entsprechenden Auftragsvergaben und haushalterischen Verbuchungen im Gemeindehaushalt vor.
6. Die Punkte 4 und 5 erfolgen immer in enger Abstimmung mit den jeweiligen Ortsbürgermeistern.

## **§ 6 Anforderungen**

1. Der finanzielle Rahmen je Ortschaft gemäß § 4 dieser Richtlinie soll ausschließlich für Investitionen nach § 3 verwendet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Investitionen keine bzw. nur minimale Folgekosten in der Zukunft verursachen.
2. Im jeweiligen finanziellen Rahmen können Maßnahmen auch für Haushaltsjahre in der Finanzplanung berücksichtigt werden, die erst die Haushaltsjahre nach dem zu planenden Haushaltsjahr folgen.
3. Die Festlegungen der Ortschaften müssen mindestens folgenden Inhalt haben:
  - a) Benennung des Vorhabens
  - b) Zeitraum/-punkt der Anschaffung


## **§ 7 Vorbehalt**

1. Alle zuvor genannten Punkt gelten ausschließlich unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des entsprechenden Haushaltsplanes durch den Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde sowie der Genehmigung des jeweiligen Haushaltsplanes durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde.
2. Ein Rechtsanspruch wird grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hohe Börde, den 22. SEP. 2020 2020

  
Trittel  
Bürgermeisterin

